

Montag, 27. April 2020

Wir informieren Sie über die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung im Zusammenhang mit dem Corona Virus.

Steuerfreie Beihilfe und Unterstützung in der Corona Krise bis zu 1.500 €

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

Der ermäßigte Steuersatz i.H.v. 7% für die Abgabe von Speisen (Gastronomie)

Der Koalitionsausschuss hat die Herabsetzung des Steuersatzes auf die Abgabe von Speisen beschlossen. Befristet ab dem 01. Juli 2020 bis 30 Juni 2021 beträgt der Steuersatz auf die Abgabe von Speisen im Restaurant 7%.

Dehoga (Deutscher Hotel und Gaststättenverband) Präsident, Guido Zöllick, begrüßt die Entscheidung des Koalitionsausschusses: „Wir erkennen an, dass die Spitzen von CDU, CSU und SPD die Nöte der Branche wahrnehmen“. Die vorübergehende Steuersenkung ist ein „wichtiger Teilerfolg“ ... „Allerdings müssen wir auch sehen, dass Kneipen, Bars, Clubs und Discotheken, die ausschließlich Getränke anbieten, nicht von der Steuerentlastung profitieren werden“ so Guido Zöllick.

Anhebung Kurzarbeitergeld (KUG)

Das Kurzarbeitergeld wird schrittweise nach Bezugsdauer auf 70 % bzw. 77% (Beschäftigte mit Kindern) und danach auf 80 % bzw. 87% (bei Beschäftigten mit Kindern) erhöht.

Die Erhöhung erfolgt nach Anzahl der Bezugsmonate von Kurzarbeitergeld und ist befristet. Detailliertere Informationen werden durch die Bundesregierung in kürze bereitgestellt.

Temporäre Erleichterungen bei Zugang zu Hartz IV

Wer ab dem 1. März und bis einschließlich 30. Juni 2020 einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellt, erhält folgende Erleichterungen:

- Es ist nur zu erklären, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist. Nur bei erheblichem Vermögen findet eine Vermögensprüfung statt.

-
- Außerdem werden in den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt, insofern sie als angemessen gelten.

Erleichterungen beim Kinderzuschlag

Für die Prüfung des Kinderzuschlags wird ausnahmsweise – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft. Sollte es, durch die Corona Krise, zu Einkommenseinbußen gekommen sein ist der Zugang zum Kinderzuschlag deutlich erleichtert.

Lohnersatz wegen Schul- und Kitaschließung Arbeitnehmer

Wer wegen Schul- oder Kitaschließung die eigenen Kinder betreuen muss und daher nicht arbeiten kann, soll gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert werden. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2016 Euro) für bis zu sechs Wochen. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Voraussetzungen dafür sind:

dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter zwölf Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht möglich ist und, dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Anpassung des Elterngeldes

Damit werdende und junge Eltern keine Nachteile haben, soll das Elterngeld angepasst werden. Folgende Regelungen sind geplant:

- Eltern, die in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten und an ihrem Arbeitsplatz jetzt dringend benötigt werden, können ihre Elterngeldmonate aufschieben.
- Eltern sollen den Partnerschaftsbonus nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant
- Eltern und werdende Eltern, die aktuell Einkommensverluste haben sollen keinen Nachteil beim Elterngeldbezug haben. Konkret heißt das: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I aufgrund der Corona-Pandemie reduzieren das Elterngeld nicht und fließen auch bei der späteren Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind nicht mit ein.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Zögern Sie nicht uns anzusprechen.